

II-4846 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No. 217/IA

Präs.: 23. SEP. 1986

der Abgeordneten Pfeifer, Deutschmann, Hintermayer
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (4. Marktordnungsgesetz-Novelle 1986)

Der Nationalrat wolle beschließen:

XXX. Bundesgesetz vom . Oktober 1986,
mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 ge-
ändert wird (4. Marktordnungsgesetz-
Novelle 1986)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II bis IV des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl.Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 329/1986, wird geändert wie folgt:

1. § 11 Abs.1 Z 1 und 2 lauten:

- | | |
|---|-----------------|
| "1. für Trinkmilch, süß,
je Kilogramm | 20,0 Groschen |
| 2. für Trinkmilch, sauer, sterile und
ultrahocherhitzte Milch sowie für
Milchmischgetränke (Kakaomilch,
Schokolademilch, Fruchtmilch, Frucht-
joghurt und ähnliche)
je Kilogramm | 50,0 Groschen " |

2. In § 16 Abs.6 erster Satz tritt an die Stelle des Datums
"15. Oktober 1986" das Datum "15. April 1987".

3. § 53 Abs.2 und 3 lauten:

"(2) Das verbleibende Beitragsaufkommen ist für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft und für Förderungsmaßnahmen zugunsten von Ersatzkulturen des Getreidebaues zu verwenden. Der Bund hat für diese Verwendungszwecke dem Fonds über Verlangen Mittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Kosten der durchzuführenden Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Über die gesamten Mittel ^{und} über die Durchführung der Maßnahmen verfügt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

(3) Der Fonds kann Kredite aufnehmen, um nach Erschöpfung der Mittel im Sinne des Abs.2 weitere notwendige Maßnahmen durchführen zu können."

4. § 53m Abs.3 lautet:

"(3) § 53 Abs.2 und 3 gelten sinngemäß."

5. § 53m Abs.4 und 5 entfallen.

Artikel III

(1) Die durch Art. II Z 1 geänderten Beitragssätze sind erstmals für jene Mengen an Milch anzuwenden, für die die Beitragsschuld im Oktober 1986 entsteht.

(2) § 53m Abs.3 in der Fassung der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl.Nr. 208, ist mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß der Fonds an den Bund bis spätestens 31. Oktober 1986 insgesamt 46 Millionen Schilling überweist.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt

1. hinsichtlich des Art. II Z 1 und Art. III mit
1. Oktober 1986,
2. hinsichtlich des Art. II Z 2 mit 15. Oktober 1986
und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Art. II
mit 1. Jänner 1987

in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und hinsichtlich der Art. II und III - soweit darin nichts anderes bestimmt ist - der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft beauftragt.

- - - - -

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zugewiesen werden.

B e g r ü n d u n g :

Der vorliegende Initiativantrag enthält im wesentlichen eine Senkung des Beitrages gemäß § 11 für Trinkmilch, süß, mit einem höheren Fettgehalt als 3,6 %, eine neuerliche Verschiebung des Anmeldetermins für die Legalisierung des Ab-Hof-Verkaufes auf 15. April 1987 sowie eine Erweiterung des Verwendungszweckes des Verwertungs- und Mühlenbeitrages für die Förderung von Ersatzkulturen des Getreidebaues. Durch die Gleichstellung der Verwendungszwecke dieser Beiträge mit jenen des Förderungsbeitrages wird die Virementfähigkeit des jeweiligen Beitragsaufkommens sichergestellt. Gleichzeitig wird dem Getreidewirtschaftsfonds in Zukunft die Durchführung der Ersatzkulturenförderung übertragen. Über die gesamte Mittelverwendung und die Durchführung der Maßnahmen bleibt - wie bisher - die Notwendigkeit einer Verfügung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bestehen.